

Aufgaben und Ziele der Jagd

In der Bundesrepublik Deutschland mit einer Fläche von 357.000 qkm und einer Bevölkerungszahl von 83 Mio Einwohnern, sorgen 340.000 verantwortungsbewusste Jäger (Anteil an der Bevölkerung 1:241) für die ordnungsgemäße Regulierung von Wildbeständen und die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes (Wildhege). Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (Biotophege) sowie Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes.

Wildschäden in einer ordnungsgemäß betriebenen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft möglichst zu vermeiden. Sorge zu tragen, dass die zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

Die Jagd hält fest an dem Prinzip der nachhaltigen Nutzung ihrer Ressourcen und steht dabei im Einklang mit der Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro aus dem Jahre 1992. Die Wildbestände werden nur in dem Umfang jagdlich genutzt, wie sie tatsächlich nachwachsen. Die Jagd setzt auf diese Weise ihre Tradition der bestandserhaltenden Nutzung fort und trägt zur langfristigen Überlebensfähigkeit von Arten bei.

Die verantwortungsbewusste Jägerschaft entscheidet im Rahmen der Jagdgesetze über Art und Ausmaß des jagdlichen Eingriffs. Wenn Bestandsveränderungen eine Nutzung ohne sachliche Bedenken möglich machen, so ist dem ohne bürokratischen Aufwand Rechnung zu tragen. Auch eine ganzjährige Schonung darf nicht unumkehrbar sein.

Nachhaltige Nutzungsformen gewährleisten die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungszielen und motivieren die an diesen Zielen arbeitenden Menschen.

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hegepflicht obliegt dem Jagdausübungsberechtigten, aber auch den Grundeigentümern des jeweiligen Jagdbezirks, z. B. im Hinblick auf die Flächenbereitstellung für die Biotophege. Die Hegepflicht mit ihren vielfältigen Aufgaben wie dem Biotopschutz als Bestandteil des Artenschutzes ist keiner anderen Bevölkerungsgruppe gesetzlich auferlegt. Nach dem Naturschutzrecht ist allein die öffentliche Hand zum Artenschutz verpflichtet.

Darunter fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes dienen und eine nachhaltige Nutzung gewährleisten, insbesondere die des Jagdschutzes. Der Jagdschutz dient dem Arten- und Tierschutz und ist deshalb flächendeckend in allen Jagdrevieren, insbesondere in Schutzgebieten, unverzichtbar. Zur Erfüllung der Jagdschutzaufgaben wird jeder Jäger im Rahmen der Jägerausbildung geschult, seine staatliche Prüfung ist hier

gesetzlich vorgeschrieben.

Zur Hege gehört grundsätzlich auch die Fütterung gewisser Wildarten. Sie ist eine unterstützende Maßnahme in Notzeiten, in denen natürliche Äsung und ruhige Einstände aus Gründen der Biotopbeeinträchtigung, der Bewirtschaftung oder auch durch Naturereignisse nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen von Wildtieren sollte sich nicht nur auf die Erhaltung seltener oder gefährdeter Lebensräume konzentrieren, vielmehr sind alle Biotoptypen zur Bewahrung intakter Lebensgemeinschaften zu fördern; dies muss in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern geschehen. Im Mittelpunkt der Bemühungen darf nicht die Unterscheidung stehen, ob eine Art "nützlich" oder "schädlich" bzw. "jagdlich interessant" ist oder nicht. Maßnahmen des Biotopschutzes dienen auch den Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen.

Die Jägerschaft hat in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern darauf hinzuwirken, dass unsere Kulturlandschaft den Ansprüchen einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt gerecht wird.

Die Notwendigkeit die Reviergrenzen überschreitender Hege führt in vielen Gebieten schon seit Jahren zum Zusammenschluss von Revieren zu Hegegemeinschaften, die den Lebensraum bestimmter, dort heimischer Wildarten, insbesondere der großen Schalenwildarten, umfassen. In den Hegegemeinschaften werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

Absprachen über die Bejagung, Festlegung von Wildfolgeregelungen, Aufstellung gemeinsamer Abschusspläne sowie Auswertung der Abschussergebnisse, revierübergreifende Hegemaßnahmen (z. B. Äsungsflächen, Fütterung, Ausweisung von Wildruhezonen etc.), Erstellung von Artenschutz- und Hegekonzepten einschließlich Förderung bestandsbedrohter Wildarten.

Dadurch werden mit Zustimmung der Grundeigentümer Leistungen für die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung bestmöglicher, natürlicher Lebensgrundlagen für die Wildtiere erbracht.

Bei der Bildung von Hegegemeinschaften ist auf die Zusammenfassung bestimmter Lebensräume für freilebende Tiere zu achten und nicht auf politische Grenzen von Gemeinden oder Kreisen. Dabei sind auch die Reviere der Bundes- und Landesforsten mit einzubeziehen. Das Ziel der Hegegemeinschaften ist nur zu erreichen, wenn alle zugehörigen Revierinhaber bei dieser zeitgemäßen Form der Selbstverwaltung mitarbeiten.

Großflächige Hegegemeinschaften könnten auch angestellten Berufsjägern neue und erweiterte Betätigungsfelder bieten (z. B. Umsetzung von Hegemaßnahmen, Wildmanagement, beratende Funktion, Verwaltungstätigkeiten).

Die Bejagung des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und des Tierschutzes berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder, in seiner Sozialstruktur intakter Bestand aller Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt, so dass seine nachhaltige Nutzung gewährleistet ist und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Die Abschussplanung für Schalenwild - ausgenommen Schwarzwild - ist getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen beizubehalten. Sinnvollerweise sollten Vorschläge über die Abschussfestsetzung über die Hegegemeinschaften erfolgen, um einer wildbiologisch erforderlichen, großflächigen Bewirtschaftung Rechnung zu tragen. Dazu benötigen die Hegegemeinschaften bzw. Hegeherren größere Befugnisse als bisher. So sollen die Zahlen des Abschussplanes, falls es revierübergreifend für erforderlich gehalten wird, in einem bestimmten Maß auch unter- oder überschritten werden können. Dadurch wird unvorhergesehenen Veränderungen in den Wildbeständen oder Lebensräumen Rechnung getragen.

Eine planmäßige Bejagung des Schwarzwildes, die sich an Altersklassen orientiert, ist zu fördern. Dabei ist aus wildbiologischen Gesichtspunkten einer ausgewogenen Sozialstruktur Rechnung zu tragen.

Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. In der Regel werden gemeinschaftliche Jagdbezirke verpachtet, Eigenjagdbezirke zumeist selbst genutzt oder ebenfalls verpachtet. Der steigende Flächenverbrauch führt zu einer Verkleinerung der bejagbaren Flächen.

Überzogene Pachtgebote oder Pachtforderungen, die sich weder am Jagdwert noch am Preisgefüge der Umgebung orientieren, sind abzulehnen. Hier tragen die Verpächter (Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften) eine besondere Verantwortung. Für sie sollten die Person und ihre jagdliche Qualifikation im Vordergrund stehen. Durch sachgemäße Verpachtung ist die ständige Betreuung im Sinne der Aufgaben und Ziele der Jagd sicherzustellen. Bei der Verpachtung von – insbesondere staatlichen – Eigenjagdbezirken sollte nicht die Maximierung der Pachteinnahmen, sondern vielmehr eine wildbiologisch sinnvolle Mindestgröße im Vordergrund stehen.

Alle in der Bundesrepublik Deutschland für die Jagdausübung zugelassenen und praktizierten Jagdarten sind zeitgemäß, soweit sie waidgerecht durchgeführt werden.

Die waid- und tierschutzgerechte Bejagung von Wild ist ohne brauchbaren Jagdhund nicht möglich. Unabdingbar gilt weiter, dass bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei der Bejagung von Schnepfen und Wasserwild und bei jeder Nachsuche auf Wild brauchbare Jagdhunde in ausreichender Zahl zur Verfügung

stehen bzw. mitgeführt werden müssen.

Einzel- und Gesellschaftsjagd sind gleichrangige Möglichkeiten der Jagdausübung. Beide sind zur Regulation von Wildpopulationen unverzichtbar. Wildarten, örtliche Gegebenheiten, Jahreszeit und gesetzliche Vorgaben bestimmen jeweils die Jagdart und ihre Gestaltung. Bewährte Jagdmethoden und regionale Erfahrungen sind dabei zu bewahren und ggf. fortzuentwickeln.

Gesellschaftsjagden dienen u. a. der zeitlichen Konzentration des Abschusses. Bei Bewegungsjagden, die in der Regel nur einmal pro Jahr in einem Teilgebiet des Reviers stattfinden sollten, sind bevorzugt einzeln jagende Hunde einzusetzen. Diese müssen vom Wesen und Körperbau her geeignet sein. Sie dürfen aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Wesens nicht zu weit jagen und das Wild nicht zu stark bedrängen; das Wild muss sich den Hunden zeitweise entziehen können. Aus Tierschutzgründen müssen im vorhinein Fragen der Wildfolge ebenso geklärt sein wie die Organisation möglicher Nachsuchen. Die fachgerechte Versorgung erlegten Wildes ist stets sicherzustellen.

Mit einem bundesweiten Flächenanteil von 84 % (54 % Landwirtschaftsfläche und 30 % Waldfläche) bestimmen Land- und Forstwirtschaft das Gesicht unserer Landschaft. Sie bieten gleichzeitig einem Großteil unserer Pflanzen und Tiere Lebensraum.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Dies entspricht den jahrhundertelangen Leistungen dieser Wirtschaftszweige.

Das Verhältnis der Land- und Forstwirte zur Jagd ist im allgemeinen gut. Als Grundeigentümer und Inhaber des Jagdrechts üben sie in ihren Eigenjagden oder oft auch als Pächter in den heimatlichen gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagd aus. Sie sehen in der Jagd eine mit ihrem Eigentum verbundene Landnutzung.

In § 1 BfjG ist den Jägern vorgegeben, die Hege so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Die Formulierungen des Gesetzgebers und die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere pflanzenfressende Wildtiere ganz ohne Verbiss nicht erhalten werden können. Die freilebende Tierwelt wird sich in unserer Kulturlandschaft mit den für sie negativen Veränderungen naturgemäß immer in einer gewissen Konkurrenzsituation zur Land- und Forstwirtschaft befinden. Wildschäden dürfen nicht bagatellisiert werden. Sie können folgende Ursachen haben:

- Verlust an Lebensräumen
- Einengungen der Lebensräume durch Beunruhigungen aller Art

- unzureichende Äsungsverhältnisse
- großflächige Landwirtschaft
- verstärkter Anbau von Pflanzen im landwirtschaftlichen Bereich, die besonders anfällig für Wildschäden sind
- überhöhte, dem Lebensraum nicht angemessene Wildbestände
- unsachgemäße Fütterung.

Eine Verringerung der Wildschäden kann erfolgen durch:

- Verbesserung der Lebensräume
- natürliche Äsung und Deckung
- angepasste Wilddichten
- Verhinderung von Wildkonzentrationen durch entspr. Äsungsangebot
- sach- und zeitgerechte Fütterung
- die Anwendung von Zaunschutzmaßnahmen sowie Verbiss-, Schäl- und Fege-Schutzmitteln
- Betretungsregelungen
- Entflechtung der Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Die Einengung der Fruchtfolgen, die Konzentration auf wenige marktfähige Kulturen sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wirken sich auf die Lebensbedingungen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Niederwildes ebenso negativ aus, wie der Einsatz von schnellfahrenden Großmaschinen.

Sie führen aufgrund rascher Bearbeitung und Ernte zu einer schlagartigen Verschlechterung des Lebensraumes. Durch Entwässerung und Nutzungsintensivierung wurden in der Vergangenheit viele natürliche Lebensräume, wie beispielsweise Feuchtwiesen, zerstört. Zunehmend werden die landwirtschaftlichen Produktionsverfahren im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Die notwendige Reduzierung landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie Extensivierungsmaßnahmen sollten als Chance, freiwerdende Flächen wieder an wildlebende Tiere und Pflanzen zurückzugeben, stärker genutzt werden.

Der Vertragsnaturschutz bietet hierzu gute Möglichkeiten und muß verstärkt durch die öffentliche Hand gefördert werden.

Jagdliche Ausbildung und jagdliche Aufgaben gehören in Deutschland traditionell zum Berufsbild des Forstmannes. Aus Gleichbehandlungsgründen müssen die Jägerprüfung und die dazugehörige Ausbildung bei Forstleuten und anderen Jägern denselben Ansprüchen genügen.

Ein zweckmäßiges Jagd- und Wildtiermanagement erfordert großflächige Planungen und grenzübergreifende Maßnahmen. Davon dürfen Reviere der Öffentlichen Hand nicht ausgenommen werden. Um eine einheitliche Betrachtung

zu gewährleisten, dieselben Gesichtspunkte anzuwenden und revierübergreifend zu urteilen, muss die örtlich zuständige Jagdbehörde für alle Reviere, das heißt auch für die des Staates, sachlich zuständig sein.

Die Art der Waldbewirtschaftung steuert in erheblichem Maß die Qualität des Lebensraumes für die Wildtiere, vor allem das Angebot an Äsung und Deckung. Waldbauliche Verfahren, die den Lebensraum des Wildes verbessern, tragen deshalb auch zur Reduzierung von Wildschäden bei. Um in Gebieten mit ungünstigen Voraussetzungen die Probleme zu entschärfen, müssen alle Waldbesitzer und Revierinhaber eng zusammenarbeiten.

Dabei kommt es besonders auf einen intensiven Gedankenaustausch zwischen Jägern und Förstern an der Basis an. Im Rahmen eines solchen Gedankenaustausches können nachstehende Fragestellungen thematisiert werden:

- Schaffung von Lichtungshieben in Altholzbeständen zur Begünstigung von Naturverjüngungen
- Frühzeitige Durchführung starker Durchforstungen zur Förderung der Bodenvegetation
- Anlegung weiter Pflanzverbände bei der Aufforstung von Kahlfleichen zur Verzögerung des Absterbens der Bodenvegetation
- Weitgehender Verzicht auf die Bekämpfung der Schlagflora (z.B. Himbeere) und Erhaltung von Pionierbaumarten (etwa Erle) in Pflanzungen und Naturverjüngungen
- Anbau und Erhaltung von masttragenden Bäumen
- Offenhalten bestockungsfreier Flächen im und am Wald
- Vornahme von Holzeinschlag im Winterhalbjahr, um dem Wild die Aufnahme von Knospen und Trieben der gefällten Bäume zu ermöglichen
- Bereitstellung von mindestens 1 % der Holzbodenfläche für die Anlage von Äsungsflächen
- Verzicht auf großflächige Zäune und unverzüglicher Abbau entbehrlich gewordener Zäune zur Verminderung der Wildkonzentration auf der Restfläche.

Eine auf die verbesserten Äsungs- und Deckungsbedingungen abgestimmte Bejagung des Schalenwildes ist zur Reduzierung von Wildschäden unerlässlich.

Naturschutz ist vereinbar mit einer nachhaltigen, vernünftigen Nutzung natürlicher Ressourcen (vgl. u.a. Konvention über die biologische Vielfalt; Rio 1992). Die Jagd in Deutschland ist am Nachhaltigkeitsprinzip ausgerichtet.

Jagd und Naturschutz sind keine Gegensätze, sondern sind wie zwei Kreise, die sich hinsichtlich gemeinsamer Aufgaben überschneiden (z.B. Biotoppege). Jagd unterstützt vielfach Naturschutzstrategien und trägt zum Erhalt der biologischen

Vielfalt bei. Damit ist eine Bestandsgefährdung einer Wildart durch die Jagd ausgeschlossen. Eine Gefährdung einzelner Wildarten geht aber von einer fortschreitenden Beanspruchung der Landschaft durch den wirtschaftenden und Freizeitmenschen aus.

Jäger und Grundeigentümer sind durch das Bundesjagdgesetz und aus ihrem eigenen Selbstverständnis heraus zur Hege und damit auch zum Schutz der Natur verpflichtet: denn nur vielfältig strukturierte und möglichst naturnahe Lebensräume bieten nicht jagdbaren und jagdbaren Wildtieren sowie einer Vielzahl wildlebender Pflanzenarten optimale Lebensräume. Wenn sie verschwinden oder beeinträchtigt werden, leiden Wild und andere Arten als Teile artenreicher Lebensgemeinschaften gleichermaßen darunter.

- Das Betätigungsfeld der Jäger im Naturschutz erstreckt sich vom Biotopschutz über die Biotopvernetzung bis hin zu gezielten Artenschutzprogrammen für besonders gefährdete Arten. Die mit viel ehrenamtlichem Einsatz und z.T. mit beträchtlichem finanziellen Aufwand durchgeführten Projekte dienen dem Erhalt einer artenreichen und landschaftstypischen Kulturlandschaft. Es sind Leistungen, die unserer Gesellschaft zugutekommen und auch den Zielen des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt entsprechen. Die vielfältigen Naturschutzaktivitäten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene sollten öffentlichkeitswirksam dargestellt werden.

Zur effektiven Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen haben einige Landesjagdverbände eigene NATURLAND- bzw. WILDLAND-Gesellschaften gegründet. Sie erwerben i.d.R. wertvolle und bedrohte Biotopflächen und sorgen zusammen mit örtlichen Jägern, den Grundbesitzern und anderen Naturschützern für deren Erhalt und Pflege. Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Naturschutz- und Forstbehörden sowie den Naturschutzverbänden vor Ort ist dazu unerlässlich.

- Durch ihre flächendeckende Präsenz und ständige Beobachtung in den Revieren liefert die Jägerschaft aber auch wichtige Informationen zur Bestandssituation von Wildtierarten und über den Zustand und die Entwicklung ihrer Lebensräume. Diese aktuellen Informationen sind eine wesentliche Voraussetzung für ein ökologisch fundiertes Nutzungs- und Erhaltungsmanagement.
- Schutzgebiete sind wichtige Bestandteile unserer Kulturlandschaft. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung landschaftstypischer und artenreicher

Lebensgemeinschaften.

Die Jagdausübung ist in allen Schutzgebietskategorien zulässig, sachlich geboten und ökologisch notwendig.

Übergeordnete Schutzziele können jagdliche Einschränkungen oder Verpflichtungen bedingen. Regelungen zur Ausübung der Jagd in Schutzgebieten müssen aber notwendig, angemessen und nachvollziehbar sein und sich am jeweiligen Schutzzweck, der Art, Größe und Struktur des jeweiligen Schutzgebietes orientieren. Ein Jagdverbot darf nur im Rahmen der Schutzziele in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Schließlich ist eine regelmäßige Überprüfung des Schutzzweckes und eine Kontrolle der Regelungen notwendig.

d) Kooperation mit anderen Naturschutzverbänden

Mit allen Verbänden und Organisationen, die die Zielsetzungen des von der Jägerschaft betriebenen Natur- und Artenschutzes unterstützen, ist die Zusammenarbeit zu suchen.

Jagdausübung und Tierschutz sind keine Gegensätze. Jäger töten Tiere aus vernünftigem Grund. Bei der Jagdausübung sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit einzuhalten. Damit wird auch der Tierschutzgedanke verwirklicht.

Die Ausbildung und Prüfung des Jagdhundes ist notwendig, um für Feld-, Wald- und Wasserjagd brauchbare Hunde zur Verfügung zu haben. Die Prüfung ist auch für die Zuchtauswahl erforderlich, da das Leistungsvermögen der Hunde auch erblich bedingt ist.

Die Arbeit des Jagdgebrauchshundes auf der Duftspur der lebenden Ente ist nicht nur für die praktische Wasserwildjagd erforderlich, sondern weist auch auf das Vorhandensein wichtiger Wesensmerkmale hin, die im weiteren praktischen Einsatz unabdingbar sind.

Das u.a. der Fuchs intensiv bejagt werden muss, ist die Baujagd erforderlich. Hierfür werden Bauhunde benötigt, denen man nicht unvorbereitet solche Aufgaben zumuten darf. Deshalb ist die Ausbildung in einer Schliefanlage notwendig.

Vor allem Aspekte des Tierschutzes fordern das Festhalten an der seit Jahrzehnten geltenden Regelung, dass der Schrotschuss auf Schalenwild verboten ist. Auch auf nahe Entfernung lässt der Schrotschuss auf Schalenwild nicht immer eine tödliche Wirkung erwarten. Zudem ist ein Ausschuss nicht sichergestellt, so daß die Nachsuche erschwert wird oder unmöglich ist, was mit unnötigen Schmerzen und Leiden für das angeschossene Stück verbunden ist.

Die Nachsuche krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes, auch wenn es in einen fremden Jagdbezirk wechselt, ist eine Verpflichtung in Erfüllung des

Tierschutzes, um dem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Dies ist ein allgemein anerkannter Grundsatz deutscher Waidgerechtigkeit. Daher ist beim vorsätzlichen Unterlassen einer erforderlichen Nachsuche der Jagdschein zu versagen bzw. zu entziehen.

Die staatliche Ordnung jagdlicher Angelegenheiten - ergänzt durch die Selbstverwaltung der jagdlichen Organisationen - hat sich trotz gewisser unterschiedlicher und manchmal auch unbefriedigender Regelungen innerhalb der Bundesländer bewährt und muß grundsätzlich im bestehenden Umfang beibehalten werden.

Die Kommunen erheben aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen eine Jagdsteuer. Dafür besteht in heutiger Zeit kein vernünftiger Grund mehr. Die Jagd ist Dienst am Wild und an der freilebenden Tierwelt, sie verfolgt damit Ziele des Naturschutzes. Naturschutz ist in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und in zahlreichen Landesverfassungen bereits als Staatsziel niedergelegt. Von daher stößt beispielsweise die Erhebung der Jagdsteuer auch auf verfassungsrechtliche Bedenken. Längst haben die Verpflichtungen und Aufwendungen den materiellen Wert der Jagd um ein Vielfaches überschritten. Die Jagdsteuer fließt zudem ohne irgendeine besondere Gegenleistung für die Jagd in die Kassen der Kreisverwaltungen. Die erhobenen Beiträge werden der Verwendung für Zwecke der Hege, Biotopgestaltung und des Naturschutzes entzogen.

Der Schutz der freilebenden Tierwelt und der Natur hat heute einen sehr großen Stellenwert. Deshalb widerspricht es dem öffentlichen Interesse und rechtlichen Grundsätzen, hierfür einen Staatsbürger, der als Jagdpächter persönliche und finanzielle Leistungen für die Allgemeinheit erbringt, mit dieser Steuer noch zusätzlich zu belasten. Wie in den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg und Thüringen ist die Jagdsteuer deshalb auch in den übrigen Bundesländern abzuschaffen.

Soweit die Kommunen eine Hundesteuer erheben, sollte sie für leistungsgeprüfte Jagdgebrauchshunde entfallen.

Die Bereitstellung eines brauchbaren Jagdhundes für die Jagd bzw. dessen Führung bei der Jagd sind aus Tierschutzgründen gesetzlich vorgeschrieben. Insbesondere im Straßenverkehr verletzte Wildtiere müssen mit geeigneten Jagdhunden aus Tierschutzgründen nachgesucht werden.

Dies ist ein kleiner Auszug des Aufgaben und Verantwortungsbereichs der Jägerschaft.

Verantwortung zu übernehmen, für ein vernünftiges Miteinander von: "Wald - Wild und Mensch", haben wir uns zur Aufgabe gemacht!

